

- Lesefassung -

FÄKALIENENTSORGUNGSSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 01.01.2025 wieder und berücksichtigt:

- *Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 21.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019*
- *1. Änderungssatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 02.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021*
- *2. Änderungssatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 01.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022*
- *3. Änderungssatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 30.11.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023*
- *4. Satzung zur Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 04.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025*

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) veröffentlicht worden sind.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Einleitungsgenehmigung
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung
- § 11 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 13 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
- § 14 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 15 Anzeige-, Auskunft- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht
- § 16 Einleiterkataster
- § 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 18 Gebühreuzuschläge

- § 19 Höhe der Grundgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 21 Gebührenpflichtiger
- § 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 23 Erhebungszeitraum
- § 24 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit
- § 25 Verwaltungskosten
- § 26 Befreiungen
- § 27 Haftung
- § 28 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 29 Zahlungsverzug
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Strausberg-Erkner (im Folgenden nur WSE genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers drei rechtlich jeweils selbständige öffentliche Schmutzwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Diese sind:

a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage), mit Ausnahme des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink nach lit. c),

b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage) und

c) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (öffentliche Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink).

Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen des WSE nach Satz 2 lit. a) und lit. c) werden dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage A sowie eine Liste, die die vom Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink umfassten Grundstücke ausweist, als Anlage B beigefügt. Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

Durch den WSE erfolgt keine Niederschlagswasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Eine direkte und indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach Satz 2 lit. b) ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach Satz 2 lit. b) ist verboten.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers, von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser durch den WSE überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentlichen Anlagen des WSE zur Schmutzwasserbeseitigung. Dies gilt auch dann, wenn der WSE, der Inhaber der Abwasserkonzession oder ihre Beauftragten durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.

- (2) Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen nach Abs. 1 lit. b).
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage), einschließlich des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen.
- (4) Der WSE kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Entsorgungsunternehmen, deren sich der WSE zur Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient, müssen eine vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg erteilte und im Zeitpunkt der Durchführung bestehende Zulassung als Beförderer von Fäkalien und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen nachweisen können.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung bestimmt der WSE im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen. Dabei bezieht er, soweit möglich, die betroffenen Grundstückseigentümer, Bürger und Einwohner mit ein.
- (6) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim WSE archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürostunden (Sprechzeiten) eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst alle Maßnahmen, Vorkehrungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.
- (2) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 lit. b) sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (5) Zur **öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, einschließlich des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) **Abflusslose Sammelgruben** sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, ggf. mit Anschlussstutzen und Saugleitung.
- (7) **Kleinkläranlagen** im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Schmutzwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 6323 vom Schmutzwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden: **Fäkalschlamm**) ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 6323).
- (8) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstück Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

- (9) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WSE einen Zustellbevollmächtigten benennen.
- (10) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Vorschriften der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WSE liegenden Grundstücks ist nach den Bestimmungen und vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom WSE zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser an die bestehende öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, sofern dies dem WSE wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE haben die Anschlussberechtigten, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen des WSE nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) oder lit. c) angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) ist die Abnahme des Anschlusses an die und die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) oder lit. c). Bis dahin besteht für die Grundstückseigentümer die Anschluss- und Benutzungsverpflichtung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage des WSE nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b).
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen (Grenzwerte, u.a.) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom WSE übernommen werden kann.
- (5) Der Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der WSE von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Der WSE kann die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn
 - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümer sich bereit erklären, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leisten.
- (7) Sind Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WSE durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis

begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse ist.

Betriebsführungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungen, insbesondere bei der Niederschlagswasserbeseitigung für Aufgabenträger und Grundstückseigentümer, stellen keine Sondervereinbarung dar und haben keinen Einfluss auf die Erfüllung der Pflichtensituation nach dieser Satzung. Sie haben auch keinen Einfluss auf den Umfang und die Begründung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses.

- (8) In die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf ohne Genehmigung des WSE kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte gem. § 3 verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht Einleitungsbeschränkungen nach § 8 bzw. nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE bestehen – der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen und dem WSE zu überlassen sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch den WSE oder dessen Beauftragte zuzulassen (Benutzungszwang). Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm.
- (4) Wird vor dem Grundstück die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) oder lit. c) hergestellt, bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 3 solange fort, bis der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) oder lit. c) hergestellt und durch den WSE abgenommen wurde und das gesamte Schmutzwasser dort eingeleitet wird. Wird eine Befreiung für den Anschluss- und/oder den Benutzungszwang für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) oder für die Schmutzwasseranlage Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c) ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b).
- (5) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten im Übrigen die Einleitungsbedingungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie

haben auf Verlangen des WSE oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

- (7) Die Ordnungsverfahren des WSE zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Verpflichteten zu tragen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage oder deren Benutzung für die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe der Gründe beim WSE zu stellen.
- (2) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Kosten hierfür werden gegenüber dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE erhoben. Eine Befreiung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage erlischt, sobald der WSE hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Wird wegen eines genehmigungs-, erlaubnis- oder feststellungspflichtigen Bauvorhabens eine Einleitungsgenehmigung erforderlich, ist der Entwässerungsantrag beim WSE zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, einer Erlaubnis oder einer Planfeststellung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Dem Entwässerungsantrag ist ein aktueller Grundbuchauszug über das zu entwässernde Grundstück beizufügen.

Der WSE kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

- (2) Die Antragspflicht nach Absatz 1 gilt auch für die Fälle, in denen ein Grundstück neu gebildet wird und in denen eine Nutzungsänderung auf dem bestehenden Grundstück beabsichtigt ist.
- (3) Wird der Entwässerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, haben die Grundstückseigentümer die Mehrkosten, die dem WSE durch die unterlassene oder verspätete Antragstellung entstehen, im Wege des Kostenersatzes zu tragen; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

§ 7 Einleitungsgenehmigung

- (1) Der WSE erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Einleitungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Einleitungsgenehmigung.

- (2) Einleitungsgenehmigungen und deren Änderungen sind von den Grundstückseigentümern schriftlich beim WSE zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 6).
- (3) Der WSE entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen und werden durch Kostenersatz erhoben; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der WSE kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der WSE kann den Grundstückseigentümern die Selbstüberwachung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten haben. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der WSE auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen anordnen; die dadurch bedingten Kosten haben die Grundstückseigentümer zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Kostenersatzbescheid; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.
- (7) Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WSE sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Zur Abgeltung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Genehmigungen, Verfügungen und sonstige Verwaltungshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der WSE Kosten nach Maßgabe seiner aktuellen Verwaltungskostensatzung.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Einleitungsgenehmigung

waren, und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.

- (4) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, die nach Art und Menge
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - b) das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - c) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - d) die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen oder zu Ablagerungen führen oder Bau- und Werkstoffe angreifen können,
 - e) die Funktion der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,
 - f) Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) gelten,
 - g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern oder die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehricht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,

- g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- j) Inhalte von Chemietoiletten,
- k) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- l) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Der WSE kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot, Inhalte von Chemietoiletten einzuleiten, zulassen. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Das Einbringen nicht auflösbarer Hygieneartikel (z. B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons) ist verboten.

- (6) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils geltenden Fassung), wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.
- (7) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.
- (8) Gelangen Stoffe nach Absatz 7 unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) gilt entsprechend.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 10, 11 und 12 die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:

Parameter		Grenzwert
1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur		35° C
b) pH-Wert		6,5-10
c) Absetzbare Stoffe		10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt		300 mg/l
2. Anorganische Stoffe		
(gelöst und ungelöst) mg/l		
a) Antimon	(Sb)	0,5
b) Arsen (As): 0,1	(As)	0,5
c) Barium	(Ba)	5
d) Blei	(Pb)	1
e) Cadmium	(Cd)	0,5
f) Chrom	(Cr)	1
g) Chrom VI	(Cr+)	0,2
h) Cobalt	(Co)	2
i) Kupfer	(Cu)	1
j) Nickel	(Ni)	1
k) Quecksilber	(Hg)	0,1
l) Selen	(Se)	1
m) Silber	(Ag)	0,5
n) Vanadium	(V)	2
o) Zink	(Zn)	2
p) Zinn	(Sn)	2
q) Chlor, freisetzbar	(Cl)	0,5
r) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1
s) Cyanid, gesamt	(CN)	5
t) Fluorid	(F)	50
u) Sulfat	(SO ₄ -)	600
v) Sulfid	(S ₂ -)	20
w) Phosphatverbindungen gesamt	(P)	50
3. Organische Stoffe		
a) Kohlenwasserstoffindex		20
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX		1
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl		0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH)		100
e) organische halogenfreie Lösungsmittel		spez. Festlegungen

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 57 und § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwerverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625, in der jeweils geltenden Fassung) bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie

die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

- (11) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 16 Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE) erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (12) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 5.
- (13) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (14) Der WSE entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.
- (15) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
- (16) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 9. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 9 und 10 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.
- (17) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der WSE kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (18) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen

nach Abs. 9 und 10 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

- (19) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 12 unzulässiger Weise in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WSE berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümer die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WSE sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem WSE durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten (z. B. Berliner Wasserbetrieben), so ist er berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen. Der WSE kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu verhindern, welche die Festlegungen der Abs. 4 bis 12 verletzen.
- (20) Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.
- (21) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
- (22) Soweit diese Satzung keine eigenständigen Regelungen enthält, gelten im Übrigen die Einleitungsbedingungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE in der aktuellen Fassung

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des Brandenburgischen Baurechts von den zuständigen Behörden genehmigungspflichtig. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 Teil 100, und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben, unterhalten und beseitigt werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem WSE die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die Grundstücksentwässerungsanlage besteht.
- (2) Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 6 m³ aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstücken, insbesondere sog. Wochenendgrundstücken, kann der WSE ein geringeres Mindestfassungsvolumen zulassen; jedoch nicht weniger als 3 m³. Bereits bestehende abflusslose Sammelgruben sind auf Anforderung des WSE anzupassen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so anzuordnen und zu erstellen, dass die sichere und gefahrlose Abfuhr des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden können. Die Ansauganschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben für eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen. Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 26 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m aufweist. An dem Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug (von dem aus die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Absaugstutzens der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Entsorgungsfahrzeug erfolgt) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen. Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtsbreiten, Zufahrtshöhen, Mindestradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken die nach der Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeugen geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen Grundstücksabwasseranlage und nächstmöglichem Standort des Fäkalienfahrzeuges.

Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs, haben die Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen. Die Mehraufwendungen werden im Wege des Kostenersatzes von den Gebührenpflichtigen erhoben. Über den Einsatz des kleineren Entsorgungsfahrzeugs und die Höhe der Mehraufwendungen kann der WSE mit den Grundstückseigentümern eine Sondervereinbarung abschließen, deren Inhalt den Vollzug dieser Satzung sicherstellen und deren Inhalte wiedergeben muss. Der WSE ist berechtigt, die voraussichtlichen Mehrkosten als Vorausleistung zu Beginn jeder Abrechnungsperiode von den Gebührenpflichtigen anzufordern.

- (5) Die Grundstückseigentümer haben dem WSE den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der WSE ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des WSE verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom WSE zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme der mangelfreien Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt unverzüglich nach Anzeige von deren Fertigstellung. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WSE festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den Sachkundigen nach Satz 1 eine Bescheinigung auszustellen, welche dem WSE bis zur Abnahme vorzulegen ist.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 2 bis 4, so haben die Grundstückseigentümer die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des WSE haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom WSE zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WSE zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen haben bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete, Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr unbedingt erforder-

lich sind oder sich aus Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes des WSE ergeben.

- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WSE in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß ist. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WSE festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WSE fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (9) Bestehen auf einem Grundstück Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) umgegangen wird, so hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische erst dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 8 Absatz 5 genannten Bereiche bestehen.

§ 10 Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vorzunehmen und soll bis zum 31.10. eines jeden Jahres erfolgt sein. Sie ist vom WSE bzw. dem vom WSE beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261 und Folgenormen) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- (2) Ein nicht vom WSE für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Die Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekanntgegeben. Wird dem zugelassenen Entsorgungsunternehmen die behördliche Erlaubnis für seine Entsorgungstätigkeit durch das Landesamt für Umwelt entzogen, darf das Unternehmen unabhängig von der Zulassung durch den WSE nicht mehr im Verbandsgebiet tätig werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vorher, dem WSE bzw. dem vom WSE zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Der WSE oder ein von ihm Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. verweigert der Entsorgungsunternehmer die Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und

den WSE unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

Darüber hinaus kann der WSE die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung unterbleibt.

- (4) Mit der Entsorgungsanzeige ist durch den Grundstückseigentümer dem WSE bzw. dem vom WSE beauftragten Entsorgungsunternehmen bekanntzugeben:
- Name, Vorname des Auftraggebers (bei vom Entsorgungsort abweichender Adresse des Auftraggebers ist die postalische Adresse mit anzugeben),
 - Standort der Grundstücksentwässerungsanlage mit Grundstücksbezeichnung (Name, Straße, Hausnummer – Name und Hausnummer müssen ebenfalls am Eingang/an der Einfahrt zum Grundstück durch entsprechende Beschilderung erkenntlich sein),
 - Kundennummer des Grundstücks bzw. der Entsorgungsstelle beim WSE,
 - geschätzte Abfuhrmenge,
 - gewünschter Entsorgungstermin und ggf. Entsorgungsturnus,
 - Angaben der Zufahrtsbedingungen zur Grundstücksabwasseranlage.

Bei nicht mit Namen und Hausnummer gekennzeichneten Grundstücken kann der WSE bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Lageplan des Grundstückes vor Entsorgungsausführung übergibt. Die zugelassenen Entsorgungsunternehmen werden durch den WSE öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 oder die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube beim WSE bzw. dem vom WSE beauftragten Entsorgungsunternehmen (ausgenommen nachgenannte Feiertagszeiträume) so zu beantragen, dass zwischen dem Tag des Auftragseingangs und dem Tag des Abfuhrtermins mindestens fünf Werk-tage liegen (der Sonnabend gilt nicht als Werktag).

Für Feiertagszeiträume (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und sonstige gesetzliche Feiertage nach dem Bundes- und dem Landesrecht Brandenburg) beträgt die Frist nach Satz 1 insgesamt acht Werk-tage.

Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer wochenend- und feiertags) in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr. Der WSE und seine Beauftragten können Ausnahmen zulassen; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (6) Möchte der Grundstückseigentümer die von ihm angezeigte Abfuhr nicht mehr durchführen lassen, so muss er dies dem vom WSE beauftragten Unternehmen unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor dem Entsorgungstermin, mitteilen. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Absage durch den Grundstückseigentümer einer von ihm angemeldeten Abfuhr sind durch ihn die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (7) Erfolgt die Anzeige i.S.d. Absätze 3 Satz 1 bzw. Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig oder wird eine Notfallentsorgung durch die Grundstückseigentümer außerhalb der regulären

Entsorgungszeiten nach Absatz 5 Satz 3 in Anspruch genommen, haben die Grundstückseigentümer ebenfalls die hierfür dem WSE entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Bei Unterlassung der Absage einer Entsorgung sind durch die Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 1 und der Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Satz 2 sowie nach Abs. 6 erfolgt durch Kostenersatzbescheid; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

- (8) Zum Entsorgungstermin haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung bis zur Absaugstelle zu ermöglichen. Die Zufahrt muss gefahrlos befahrbar sein; dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch die Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der WSE oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstücksentwässerungsanlage öffnen kann. Liegt das zu entsorgende Grundstück an einer Privatstraße an, richten sich die vorgenannten Bestimmungen auch an Grundstückseigentümer des an dieser Straße anliegenden Grundstücks und erstrecken sich auch auf die Privatstraße.
- (9) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des WSE über. Der WSE ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände sind als Fundsache zu behandeln.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften, der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Betriebsanleitung durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 11 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des WSE ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Die Bediensteten oder Beauftragten des WSE sind berechtigt, notwendige Maßnahmen vorzunehmen, anzuordnen oder durchführen zu lassen, insbesondere Messungen durchzuführen und das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser und den Fäkalschlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (4) Der WSE kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem WSE anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.
- (6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE befreit die Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

Eine Garantie- oder Haftungserklärung des WSE ist mit der Prüfung nicht verbunden.

- (7) Bereits bestehende und noch nicht nach § 9 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019, von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach Satz 1 oder nach § 9 Abs. 6 sind, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem WSE auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (8) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der WSE berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 7 genannten Fristen zu fordern. Der WSE setzt den Grundstückseigentümern zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der WSE die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer.
- (9) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen; Entsorgungsnachweise sind von den Grundstückseigentümern 5 Jahre aufzubewahren und dem WSE auf Verlangen vorzulegen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der WSE berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer einzuholen und zu beschaffen. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen (§ 8) festgestellt, so tragen die Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des WSE.

§ 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die in den Einleitungsbedingungen (§ 8) oder in der Einleitungsgenehmigung (§ 7) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers nicht eingehalten werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß § 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung in die Grundstücksentwässerungsanlage abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das auf Verlangen des WSE diesem jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- (6) Der WSE kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WSE schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WSE jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen haben. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 13 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten

- (1) Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 8, insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält.
- (2) Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage und in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen. Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser diesen Anforderungen nach Absatz 1 nicht, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad, ist seine Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage weiterhin verboten. Der WSE ist weiterhin berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen vorzunehmen. Der WSE kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Absatz 1 zu verhindern, welche den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen.

Die dem WSE für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer zu tragen; die eigenen

Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

- (3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem WSE anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Die Anzeigepflichtigen haben jeden Schaden, der dem WSE durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

§ 14 Maßnahmen an der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage

- (1) Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten oder mit vorheriger Zustimmung des WSE betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).
- (2) Der WSE ist berechtigt, die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 15 Anzeige-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WSE auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der WSE berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 4), haben die Grundstückseigentümer dies dem WSE unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, so ist der WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat er insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtungspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Betriebsstörungen oder Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage dem WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem WSE sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstehen.
- (6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z. B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem WSE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist dem WSE gesondert schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben dem WSE vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gebührenpflichtig. In diesem Falle steht die eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwassermenge dem Schmutzwasser gleich; im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Schmutzwassergebührensatzung des WSE entsprechend.

Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende, Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem WSE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 4 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstandenen Verbräuche und Gebühren, einschließlich entgangener Grundgebühren, neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Für die Erhebung dieser Gebührenansprüche des WSE gelten die Vorschriften der jeweiligen Schmutzwassergebühren- und Verwaltungskostensatzung des WSE entsprechend.

- (8) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WSE sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.
- (9) Soweit dem WSE in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WSE solche Daten in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 16 Einleiterkataster

- (1) Der WSE führt ein Kataster über Einleitungen von nichthäuslichem Schmutzwasser aus

gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage.

- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem WSE mit dem Entwässerungsantrag nach § 6 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge unverzüglich zu benennen. Auf Anforderung des WSE hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte unverzüglich zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Der WSE erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Die Entsorgungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben, und zwar in Form von Mengen- und Grundgebühren für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben sowie in Form von Mengengebühren für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen.

Nach Maßgabe dieser Satzung macht der WSE auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.

- (2) Die Mengengebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben nach der Menge des Schmutzwassers, die der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist der Kubikmeter.

Dabei gilt als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, wenn sie in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 3 genannten Fällen (Fremdwasser) in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem WSE innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich mitzuteilen, soweit nicht elektronische Wasserzähler verwendet werden.

Die Wassermengen sind durch geeichte, vom WSE genehmigte (abgenommene) Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt werden.

- (4) Die Wassermenge kann vom WSE geschätzt werden, wenn
- a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge, die gemäß Absatz 2 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Absatz 2 lit. c) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge übersteigt,
 - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem WSE anzuzeigen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 5 ausgeschlossen ist. Als Abzugsmengen nach Satz 1 gelten insbesondere Trinkwasserbräuche ohne vergleichbaren Schmutzwasseranfall, eine zulässige Benutzung des Trinkwassers zu Bewässerungszwecken sowie die wasserrechtlich zugelassene Verwendung des anfallenden Schmutzwassers, soweit dieses Schmutzwasser nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich beim WSE einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen schriftlich innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem WSE angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;
 - c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist grundsätzlich durch einen geeichten, vom WSE genehmigten (abgenommenen) Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt werden.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der WSE im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

Im Übrigen trägt der Antragsteller für die begehrte Absetzung gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 lit. a) BbgKAG i.V.m. § 88 AO die Darlegungs- und Beweislast für die im Absetzungsantrag bezifferte Abzugsmenge.

- (6) Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so hat der Gebührenpflichtige auch elektronische Garten- bzw. sonstige Unterzähler zu verwenden. Den Austausch der Garten- bzw. sonstigen Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten bei Austausch des Hauptzählers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen. Ist ein elektronischen Hauptzähler bereits vorhanden, hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Austausch des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers innerhalb einer Frist von 1 Monat vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen. Die elektronischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler müssen in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den WSE systemkompatibel sein. Bis zum 31.12.2023 kann der WSE hiervon Ausnahmen zulassen.

Alle Zähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt sein.

- (7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der WSE eine Mengengebühr von 9,20 €/m³.
- (8) Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengenmessenrichtung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

Der WSE schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge.

Im Übrigen schätzt der WSE die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

- (9) Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die vom WSE zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabermäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren dem WSE entstandenen Aufwand im Wege des Kostenersatzes zu ersetzen; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.
- (10) Soweit elektronische Wasserzähler nicht vorhanden sind, haben die Gebührenpflichtigen die Wasserzähler auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem WSE die Ableseergebnisse schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Selbstablesepflcht nicht nach und müssen die Wasserzähler durch den WSE bzw. dessen Beauftragte abgelesen werden, haben die Gebührenpflichtigen dem WSE den für die Ablesung entstehenden Aufwand nach Maßgabe der

Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE zu erstatten.

- (11) Die Pflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler jederzeit leicht zugänglich sind.
- (12) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem WSE anzeige- und abnahmepflichtig. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE. Die Zähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und werden vom WSE verplombt.

§ 18 Gebühreuzuschläge

- (1) Liegt eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube nicht direkt an der Grundstücksgrenze an und müssen deshalb Schläuche für die Entleerung ausgelegt werden, ist zu der Mengengebühr nach § 17 Absatz 7 zusätzlich eine Gebühr von 3,00 € je angefangenem Meter Schlauchlänge zu zahlen (Z_1). Die Schlauchlänge ergibt sich aus der Befahrbarkeit des Grundstücks. Berechnungsgrundlage ist die notwendige Schlauchlänge zwischen der Grundstücksgrenze und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube, bzw. beim Befahren des Grundstücks zwischen dem Ansaugstutzen des Entsorgungsfahrzeuges und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube.
- (2) Beträgt die Abfuhrmenge einer Sammelgrube bei der Entsorgung weniger als 2 m³, so ist für den Mehraufwand ein Zuschlag in Höhe von 11,00 € je Abfuhr im Wege des Kostenersatzes zu zahlen (Z_2).
- (3) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 17 Abs. 7 ein Zuschlag erhoben (Z_3). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass
 - a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
 - b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z_3) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_3 = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB5} - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Kon-

zentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so stellt der WSE auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührensschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

- (4) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage und ist nach Auftragserteilung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem WSE bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht gewährt oder gewährleistet, so erhebt der WSE im Falle der fruchtlosen Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung wegen verhinderter Leistungsausführung eine Kostenerstattung von 50,00 € je Anfahrt.
- (5) Für Entsorgungen, die im Auftrag des Gebührenpflichtigen innerhalb der nachfolgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der WSE neben den Benutzungsgebühren eine Kostenerstattung in Höhe von 224,00 € je Anfahrt:
 - montags bis freitags bis 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr,
 - sonnabends, sonn- und feiertags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 19 Höhe der Grundgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück vom WSE eingebauten Wasserzähler (Hauptzähler). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird die Grundgebühr aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundgebühren ermittelt.
- (2) Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der WSE unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n 2,5$ (alt) bzw. $Q_3 = 4$ (neu) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählergröße bestimmt.
- (3) Die Grundgebühr beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	entspricht Zählergröße neu (MID)	Grundgebühr € pro Tag	Grundgebühr € pro Jahr
bis $Q_n 2,5$	bis $Q_3 = 4$	0,13	47,45
$Q_n 6$	$Q_3 = 10$	0,31	113,88
$Q_n 10$	$Q_3 = 16$	0,52	189,80
$Q_n 15$	$Q_3 = 25$	0,78	284,70
$Q_n 40$	$Q_3 = 63$	2,08	759,20
$Q_n 60$	$Q_3 = 100$	3,12	1.138,80
$Q_n 150$	$Q_3 = 250$	7,80	2.847,00

- (4) Bei Erholungs- und Freizeitgrundstücken, Kleingartenanlagen und außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken wird neben der Grundgebühr zusätzlich für jede Parzelle, die innerhalb des Grundstücks oder innerhalb derselben Anlage gesondert entsorgt wird, ein Zuschlag in Höhe von € 5 pro Erhebungszeitraum je Parzelle für den Mehraufwand bei der Entsorgung und der Abrechnung erhoben. Für jede weitere Entsorgungsstelle und Parzelle, die sich auf einem Grundstück oder in einer Anlage befinden, wird ebenfalls der Zuschlag erhoben.

§ 20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Entsorgungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der Kleinkläranlagen nach der Menge des Fäkalschlammes, die der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter Fäkalschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 aufgerundet.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der WSE folgende Gebühren:

Einsammeln, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung:	18,40 €/m ³
Zuschlag für Schlauchlängen > 15 m:	3,00 €/m.

Angefangene Schlauchlängenmeter werden ab 0,5 aufgerundet.

§ 21 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung und Abfuhr der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 8 Satz 1 bis 4.
- (2) Der WSE ist berechtigt, auch Denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer oder Gleichgestellter gemäß § 2 Abs. 8 zu sein.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sind die nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Regen-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser, insbesondere Fremdwasser, in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem WSE unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für alle Gebühren und den Kostenersatz, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim WSE entstehen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutz- oder sonstiges Wasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) oder lit. c) angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück sämtliches Schmutzwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) auf Dauer endet.

§ 23 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 24 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt, erhoben und angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorausleistungen zu zahlen. Diese Vorausleistungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebührenzuschläge festgesetzt. Das erste Sechstel der Vorausleistungen wird am 15.11., 15.01. bzw. 15.02. fällig. Die zweiten bis sechsten Sechstel sind jeweils 2 Monate, 4 Monate, 6 Monate, 8 Monate und 10 Monate nach der Fälligkeit des Jahresabrechnungsbetrages fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben. Für Wohnungsverwaltungen, Gastronomie und Hotellerie, sonstige Großverbraucher und Sonderkunden erhebt der WSE 12 Vorausleistungen pro Erhebungszeitraum, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.
- (4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Vorausleistung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 25 Verwaltungskosten

Für das Verwaltungshandeln des WSE, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 26 Befreiungen

- (1) Der WSE kann von den Bestimmungen in dieser Satzung, soweit sie keine anderweitige Regelung vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann ganz oder teilweise, unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere widerrufen werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 entfallen.

§ 27 Haftung

- (1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwehrbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frost, Schneeschmelze usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WSE unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der WSE haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, deren sich der WSE zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WSE für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WSE geltend machen.

Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.

- (4) Wer entgegen § 14 Absatz 1 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.
- (5) Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WSE durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von dem Grundstückseigentümer anzufordern; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem WSE den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (8) Bei Schäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks und Störungen von Anlagen Dritter, deren sich der WSE zur Aufgabendurchführung bedient,
- c) Behinderung des Wasserflusses, z. B. bei Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Ausführung von Anschlussarbeiten,
- e) höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen,

haben die Grundstückseigentümer ihr Grundstück und ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WSE vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls haben die Grundstückseigentümer den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (9) Die Grundstückseigentümer haften insbesondere für Schäden infolge unsachgemäßer Benutzung oder mangelhaften Zustands ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Zuwegungen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfange haben sie den WSE von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den WSE geltend machen. Der Ersatzanspruch des WSE wird jeweils im Wege des Kostenersatzes vom Pflichtigen erhoben; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

- (1) Der WSE kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WSE nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere können ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 29 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren und Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser

Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) anschließt oder anschließen lässt,
2. § 4 Abs. 3 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grundstückskläreinrichtung zuführt und dem WSE überlässt sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ausschließlich durch den WSE oder dessen Beauftragte zulässt,
3. § 4 Abs. 5 der Grundstückskläreinrichtung Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist, insbesondere Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Qualmwasser.
4. § 4 Abs. 6 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
5. § 5 Abs. 2 oder § 26 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
6. § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht, oder entgegen Satz 3 nicht oder nicht fristgerecht, oder entgegen Satz 4 nicht vollständig den Entwässerungsantrag bzw. den Antrag auf Änderung der Entwässerungsgenehmigung beim WSE einreicht,
7. § 7 Absatz 7 vor Erteilung der Einleitungsgenehmigung und ohne Einverständnis des WSE mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
8. der in § 8 normierten Einleitungsbedingungen die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) benutzt,
9. § 9 Abs. 1 Satz 4 die Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
10. § 9 Abs. 5 Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung des WSE verfüllt oder verfüllen lässt und Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
11. § 9 Abs. 6 oder § 11 Abs. 7 oder § 11 Abs. 8 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
12. § 9 Abs. 6 Satz 2 oder § 11 Abs. 7 Satz 4 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
13. § 9 Abs. 7 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
14. § 9 Abs. 8 Grundstückskläreinrichtungen ohne Zustimmung des WSE in Betrieb nimmt,
15. § 10 Abs. 1 seine Grundstückskläreinrichtung nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
16. § 10 Abs. 2 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom WSE dafür zugelassen zu sein,
17. § 10 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

18. § 10 Abs. 8 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht ermöglicht oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung oder das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt,
19. § 11 Abs. 1 den Bediensteten oder Beauftragten des WSE nicht sofort und ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
20. § 11 Abs. 5 Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage nicht unverzüglich dem WSE anzeigt,
21. § 11 Abs. 9 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt sowie verfügbare Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung zu stellt,
22. § 12 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasser-vorbehandlungsanlage ausstattet,
23. § 12 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht unterhält oder nicht dem allgemein anerkannten Stand der Technik anpasst,
24. § 12 Abs. 3 Probeentnahmemöglichkeiten oder Probeentnahmeschächte nicht einbaut,
25. § 12 Abs. 4 die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt,
26. § 12 Abs. 5 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des WSE nicht vorlegt,
27. § 12 Abs. 6 dem WSE keine Person benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist,
28. § 13 Abs. 1 Satz 1 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,
29. § 13 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) einleitet,
30. dem in § 13 Abs. 2 normierten Einleitungsverbot auf dem Grundstück anfallendes und verunreinigtes Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) einleitet,
31. § 13 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,

32. § 13 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
33. § 13 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem WSE anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
34. § 13 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält,
35. § 14 Abs. 1 Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) ohne vorherige Zustimmung des WSE betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
36. § 15 Abs. 1 dem WSE die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den WSE nicht duldet,
37. § 15 Abs. 2 dem WSE nicht oder nicht unverzüglich mitteilt, dass die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 4 für das Grundstück entfallen sind,
38. § 15 Abs. 3 den WSE nicht oder nicht unverzüglich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung gelangt sind,
39. § 15 Abs. 4 dem WSE Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht unverzüglich mitteilt,
40. § 15 Abs. 5 oder § 21 Abs. 5 dem WSE einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt,
41. § 15 Abs. 7 Satz 1 dem WSE nicht vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzeigt, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Nutzung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll,
42. § 15 Abs. 7 Satz 4 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt,
43. § 15 Abs. 8 den Bediensteten und Beauftragten des WSE nicht ungehindert Zutritt gewährt oder das Betreten nicht duldet,
44. § 16 Abs. 2 abwassererzeugende Betriebsvorgänge oder weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall oder die Vorbehandlung von Schmutzwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt,
45. § 17 Abs. 3 dem WSE Wassermengen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
46. § 17 Abs. 6 Garten- bzw. sonstige Unterzähler nicht oder nicht rechtzeitig austauscht oder die ausgetauschten mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt,

47. § 17 Abs. 10 auf dem Grundstück vorhandene mechanische Wasserzähler nicht selbst abliest oder dem WSE die Ableseergebnisse nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht mitteilt,
48. § 17 Abs. 11 den Zähler nicht oder nicht jederzeit frei zugänglich hält,
49. § 17 Abs. 12 Satz 1 Garten- oder sonstige Unterzähler nicht gegenüber dem WSE anzeigt oder abnehmen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 9, 12, 20, 21, 27, 33, 36 bis 42, 44, 45 und 47 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 31 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 32 In-Kraft-Treten